

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
Mag. THOMAS DROZDA

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0124-I/4/2016

Wien, am 22. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 22. Dezember 2016 unter der **Nr. 11378/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die, insbesondere private, Dienstwagennutzung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Den Fragen 1 bis 15:

- *Gibt es einen Dienstwagenpool in Ihrem Ministerium, der von den Berechtigten flexibel genutzt werden kann?*
- *Ist Ihr Dienstwagen Teil dieses Pools?*
- *Wie viele Kilometer wurden mit Ihrem Dienstwagen in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils zurückgelegt?*
- *Werden für die Dienstwagen Ihres Ministeriums Fahrtenbücher geführt?*
- *Falls nur für einen Teil der Dienstwagen Fahrtenbücher geführt werden: Für welche?*
- *Besteht für Ihren Dienstwagen eine Ausnahme von der gemäß § 2 der Fahrtenbuchverordnung (FahrtbV) geltenden Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuchs? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage? Zutreffendenfalls bitte um Angabe der konkreten Bestimmung aus § 8 Abs. 1 oder 2 der FahrtbV bzw einer eventuellen anderweitigen Grundlage.*
- *Wenn nein: Wie viele der mit Ihrem Dienstwagen zurückgelegten Kilometer dienen im Jahr 2013, 2014, 2015, 2016 jeweils privaten Zwecken?*
- *Nehmen Sie bei Privatfahrten mit dem Dienstwagen die Dienste des Chauffeurs in Anspruch?*
- *Werden die Tankrechnungen auch bei Privatfahrten vom Ministerium bezahlt? Wenn ja, warum, wenn nein auf welcher Basis erfolgt die mengenmäßige Zuteilung dienstlich/privat?*

- *Leisten Sie für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag gem. § 9 Abs. 2 Bundesbezügegesetz?*
- *Wenn ja, welchem Prozentsatz des Anschaffungswerts des jeweiligen Dienstwagens entspricht dieser Beitrag?*
- *Wie ist inhaltlich im Einzelnen zu rechtfertigen, dass für die Benützung der Dienstwagen von BundesministerInnen infolge § 9 Abs. 2 Bundesbezügegesetz ein deutlich tiefer gedeckelter monatlicher Beitrag zu leisten ist als von dienstwagen-nutzenden "NormalbürgerInnen"?*
- *Welche von den "generellen Ausführungen zum Vollzug des § 9 des Bundesbezügegesetzes" in 4634/AB XXV.GP des Bundeskanzlers abweichende Usancen, interne Regelungen o.ä. kommen in Ihrem Ressort im Einzelnen zum Tragen?*
- *Im Rahmen dieser "generellen Ausführung" wird unter anderem argumentiert, dass die Zulässigkeit der uneingeschränkten Nutzung des Dienstwagens (also insbes. auch Privatnutzung) sich "auch daraus" ergeben würde, dass rein dienstliche Verwendungen "etwa in landesrechtlichen Regelungen" "immer ausdrücklich normiert" seien. Haben Sie Vorschläge für eine entsprechende bundesrechtliche Regelung entwickelt?*
- *Welche Linie verfolgen Sie im Hinblick auf den offensichtlich möglichen und in einzelnen Ressorts auch bereits gelebten Verzicht von Ministerinnen und ggfs. Staatssekretärinnen auf die Privatnutzung des Dienstwagens und welche Aktivitäten a) haben Sie diesbezüglich wann im Einzelnen gesetzt, b) planen Sie bis wann im Einzelnen zu setzen?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des mir durch Entschlie-ßung, BGBl. II Nr. 119/2016, eingeräumten Zuständigkeitsbereiches. Ich verweise daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11377/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DROZDA

